

Reisekosten bei Arbeitnehmern

Inhalt

- 1. Grundlagen**
- 2. Fahrtkosten**
- 3. Verpflegungskosten**
- 4. Übernachtungskosten**
- 5. Reisenebenkosten**

1. Grundlagen

Reisekosten sind alle Kosten, die so gut wie ausschließlich bei einer vorübergehenden beruflich veranlassten Auswärtstätigkeit entstanden sind.

Eine solche Auswärtstätigkeit liegt vor wenn der Arbeitnehmer

- vorübergehend
- außerhalb seiner Wohnung und nicht an seiner ersten Tätigkeitsstätte
- beruflich tätig wird.

Reisekosten sind:

- Fahrtkosten
- Verpflegungskosten
- Übernachtungskosten
- Reisenebenkosten

Diese sind von den sonstigen Betriebsausgaben getrennt aufzuzeichnen. Aufgezeichnet werden müssen:

- Anlass
- Art der beruflichen Tätigkeit
- Reisedauer
- Reiseweg

Diese müssen anhand geeigneter Unterlagen nachweisbar sein.

Erste Tätigkeitsstätte

Der Arbeitnehmer kann je Dienstverhältnis höchstens eine erste Tätigkeitsstätte haben gegebenenfalls aber auch gar keine erste Tätigkeitsstätte, sondern nur auswärtige Tätigkeitsstätten.

Die Bestimmung der ersten Tätigkeitsstätte erfolgt vorrangig anhand der dienst- oder arbeitsrechtlichen Festlegungen durch den Arbeitgeber. Sind solche nicht vorhanden oder sind die getroffenen Festlegungen nicht eindeutig, werden hilfsweise quantitative (zeitliche) Kriterien herangezogen.

2. Fahrtkosten

Wird ein Privatfahrzeug für Dienstreisen /Auswärtstätigkeit genutzt, sind die tatsächlich entstandenen Kosten als Reisekosten abzugsfähig. Können diese jedoch nicht ermittelt werden, sind die Kilometer-Pauschalen pro gefahrenen Kilometer anzusetzen.

Kilometerpauschale:

Kraftwagen	0,30 €
andere motorbetriebene Fahrzeuge	0,20 €

Durch die Mitnahme weiterer Personen ändern sich die Pauschalen nicht.

Bei tatsächlichen Kosten ist der Vorsteuerabzug aus diesen Kosten zulässig. Beim Ansatz der Pauschalen ist dies nicht möglich.

Werden öffentliche Verkehrsmittel in Anspruch genommen, so ist der gezahlte Fahrpreis anzusetzen.

3. Verpflegungskosten

Diese sind nur im Rahmen der Verpflegungsmehraufwendungen abzugsfähig, die tatsächlichen Kosten sind nichtabziehbare Betriebsausgaben.

3.1. Verpflegungspauschale Inland

Bei eintägigen Auswärtstätigkeiten

Abwesenheit von mehr als 8 Stunden: Pauschbetrag = 12 €

Bei mehrtägigen Auswärtstätigkeiten

An- und Abreisetag ohne Mindestabwesenheitszeit:

Pauschbetrag = 12 €

Abwesenheit von 24 Stunden: Pauschbetrag = 24 €

Der Vorsteuerabzug ist beim Ansatz der Pauschalen nicht möglich.

Erhält der Arbeitnehmer während der Auswärtstätigkeit vom Arbeitgeber Mahlzeiten so sind die Pauschalen wie folgt zu kürzen:

- Für ein Frühstück um 20 %
- Für ein Mittag- bzw. Abendessen 40%

des Pauschbetrages von 24€.

Längerfristige Auswärtstätigkeit

Bei einer längerfristigen vorübergehenden Auswärtstätigkeit an derselben Tätigkeitsstätte kann ein steuerfreier Arbeitgeberersatz bzw. Werbungskostenabzug der Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen nur für die ersten drei Monate erfolgen.

Eine Unterbrechung der Tätigkeit an derselben Tätigkeitsstätte von mindestens vier Wochen führt zu einem Neubeginn der Dreimonatsfrist. Der Grund für die Unterbrechung ist hier unerheblich.

3.2. Verpflegungspauschale Ausland

Wird eine Auswärtstätigkeit im Ausland durchgeführt, so gelten je nach Land unterschiedliche Pauschbeträge.

Erstattung von Verpflegungsmehraufwendungen durch den Arbeitgeber

Diese sind bis zur Höhe der zulässigen Pauschalen steuerfrei.

Übersteigt die Erstattung des Arbeitgebers diese Pauschalen kann der übersteigende Betrag mit 25% pauschaler Lohnsteuer versteuert werden, sofern der Betrag die Summe der steuerfreien Pauschbeträge nicht übersteigt.

Eine andere Möglichkeit ist die Versteuerung der Sachbezugswerte beim Arbeitnehmer:

- je Frühstück 1,63 €
- je Mittagessen 3,00 €
- je Abendessen 3,00 €

Die Versteuerung muss nicht erfolgen, wenn der Arbeitnehmer einen Eigenanteil in Höhe der zu versteuernden Beträge leistet.

4. Übernachtungskosten

Aufwendungen für Übernachtungen im Inland können nur in Höhe der tatsächlich angefallenen Aufwendungen angesetzt werden. Der Vorsteuerabzug ist in diesem Fall zulässig.

Übernachtungskosten können dem Mitarbeiter ebenfalls steuerfrei ersetzt werden. Ist in der Übernachtungsrechnung jedoch eine oder mehrere Mahlzeiten enthalten, so müssen diese gekürzt werden, da sie bereits mit dem Pauschbetrag für Verpflegung abgegolten sind.

Bei Auslandsreisen ist der Ansatz der tatsächlichen Aufwendungen ebenso zulässig wie der Ansatz der länderabhängigen Übernachtungspauschalen.

5. Reisenebenkosten

Darunter fallen Parkgebühren, Reisegepäckversicherungen, Trinkgelder, usw. diese können in vollem Umfang geltend gemacht werden. Hierbei ist der Vorsteuerabzug zulässig.